

# Statuten Rover Club Schweiz

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen "**Rover Club Schweiz**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Der Sitz des Clubs befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

### Art. 3

Der Club bezweckt durch seine Mitglieder

- die Erhaltung und Pflege der im Besitz der Mitglieder stehenden Rover-Fahrzeuge
- die Beihilfe zur Ersatzteilbeschaffung
- die gegenseitige Hilfe bei Restaurationen, Reparaturen sowie den Erfahrungsaustausch jeglicher Art bezüglich Rover-Fahrzeuge
- die Organisation von Veranstaltungen, Ausflügen und "Clubhöcks"
- die Erhaltung von historischen Rover-Fahrzeugen
- die Pflege der Kameradschaft, auch zu anderen Rover-Clubs im Ausland
- Die Wahrung der Interessen der Oldtimerbewegung und die Erhaltung des automobilen Kulturgutes im generellen.

### Art. 4

Der Club enthält sich im Weiteren jeder politischen und religiösen Tätigkeit oder Meinungsäusserung.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 5

Der Club besteht aus Aktivmitgliedern (natürliche Personen, als Einzel oder Paarmitglieder), Firmenmitgliedern (juristische Personen) und Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die entweder ein Fahrzeug der Marke Rover besitzt oder den Zweck und die Ziele des Clubs unterstützt.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um den Club verdient gemacht haben.

### Art. 6

Die Aufnahme in den Club erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und nach Bezahlung der Eintrittsgebühr und des Mitgliederbeitrages.

### Art. 7

Der Austritt steht jedem Mitglied auf Ende des Vereinsjahres offen. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Der Austritt wird bestätigt.

### Art. 8

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand unter Angabe des Grundes und nach Anhörung des Betroffenen während des Vereinsjahres verfügt werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Ein Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages gilt nach erfolgter Mahnung als Verstoß gegen die Pflichten des Mitgliedes und hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge (eine Entscheidung der Mitgliederversammlung ist hierfür nicht erforderlich).

### **III. Organisation**

#### Art. 9

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren.

#### Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs.

Der Präsident beruft jährlich, innert 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Oktober bis 30. September des Folgejahres und ist mit dem Vereinsjahr identisch.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Veranlassung des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

#### Art. 11

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten
- e) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl des Revisors und des Ersatzrevisors
- g) Genehmigung des Jahresberichtes, des Programms, des Budgets, der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühr
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Statutenänderungen
- k) Auflösung des Clubs.

#### Art. 12

Die Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern vom Präsidenten mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Traktandenanträge der Mitglieder sind bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheide mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme, Paarmitglieder zwei Stimmen. Stellvertretung ist nicht möglich.

#### Art. 13

Der Präsident vertritt den Club nach aussen. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Clubs. Er veranlasst die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen und führt deren Vorsitz. Ist er in seiner Amtsführung verhindert, wird er durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

#### Art. 14

Mitglieder, die selbstständig im Namen des Clubs tätig sein wollen, haben vorgängig die Bewilligung des Vorstandes einzuholen.

#### Art. 15

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und eventuell weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten können Vorstandsmitglieder ein zweites Mandat in Personalunion ausüben.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied hinzu wählen. Die Bestätigung der Wahl unterliegt der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder Kommissionen für spezifische Aufgaben berufen.

#### Art. 16

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs und ist in allen nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Geschäften zuständig.

#### Art. 17

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt 3 Jahre. Sie können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder zueinander gestaffelt ist.

#### Art. 18

Der Aktuar und der Kassier sind für alle in ihren Bereich fallenden Geschäfte einzeln zeichnungsberechtigt. Der Präsident ist befugt, zusammen mit dem Kassier Einzelausgaben bis zu CHF 500.00 zu bewilligen. Ausgaben, welche diesen Betrag übersteigen, unterliegen der Genehmigung des ganzen Vorstandes. Ausgenommen hiervon sind Ausgaben, die von der Mitgliederversammlung vorab genehmigt wurden.

### **IV. Rechnungswesen**

#### Art. 19

Der Club erstrebt keinen Gewinn. Seine Einkünfte bestehen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Erträgen des Gesellschaftsvermögens
- c) den Einnahmen aus Veranstaltungen des Clubs
- d) den Zuwendungen (Spenden, Geschenke usw.)

Die Ausgaben erfolgen im Sinne von Art. 3.

Die Vorstandsmitglieder sind während der Dauer ihres Mandates von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

#### Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Darüber hinaus haften die Mitglieder für Schulden des Clubs im Rahmen der Mitgliederbeiträge bis höchstens CHF 150.00.

#### Art. 21

Der Revisor bzw. im Bedarfsfall der Ersatzrevisor besorgt die Revision der Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

### **V. Sonstiges**

#### Art. 22

Die männliche Bezeichnung von Funktionsträgern erfolgt lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Alle Funktionen stehen Personen beiderlei Geschlechts uneingeschränkt offen.

Art. 23

Diese Statuten ersetzen die von der Mitgliederversammlung vom 09.11.1996 genehmigten Statuten. Sie sind von der Mitgliederversammlung am 03.11.2007 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

Heinz Luder

Thomas Erb

Luzern, 3.11.2007